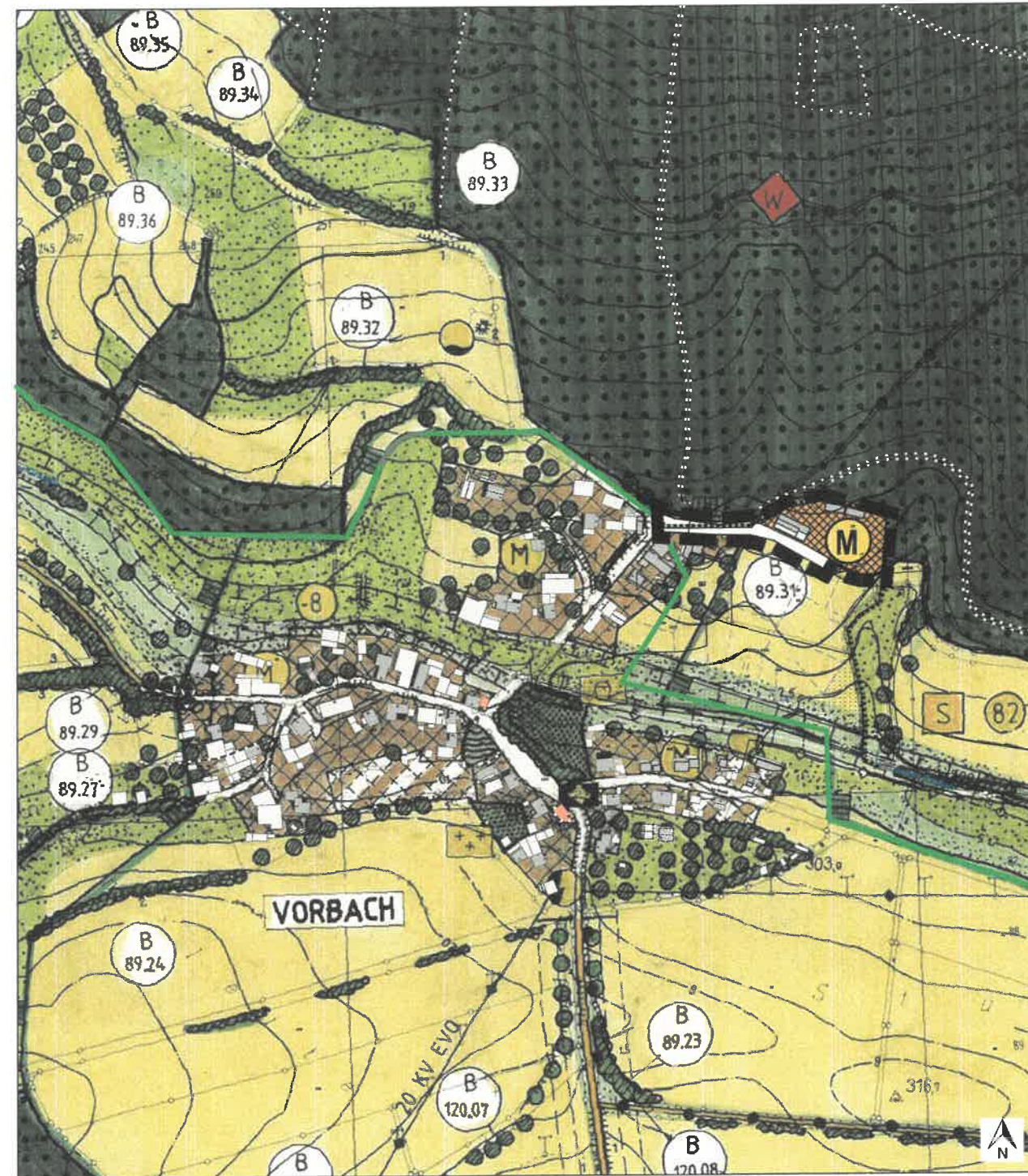


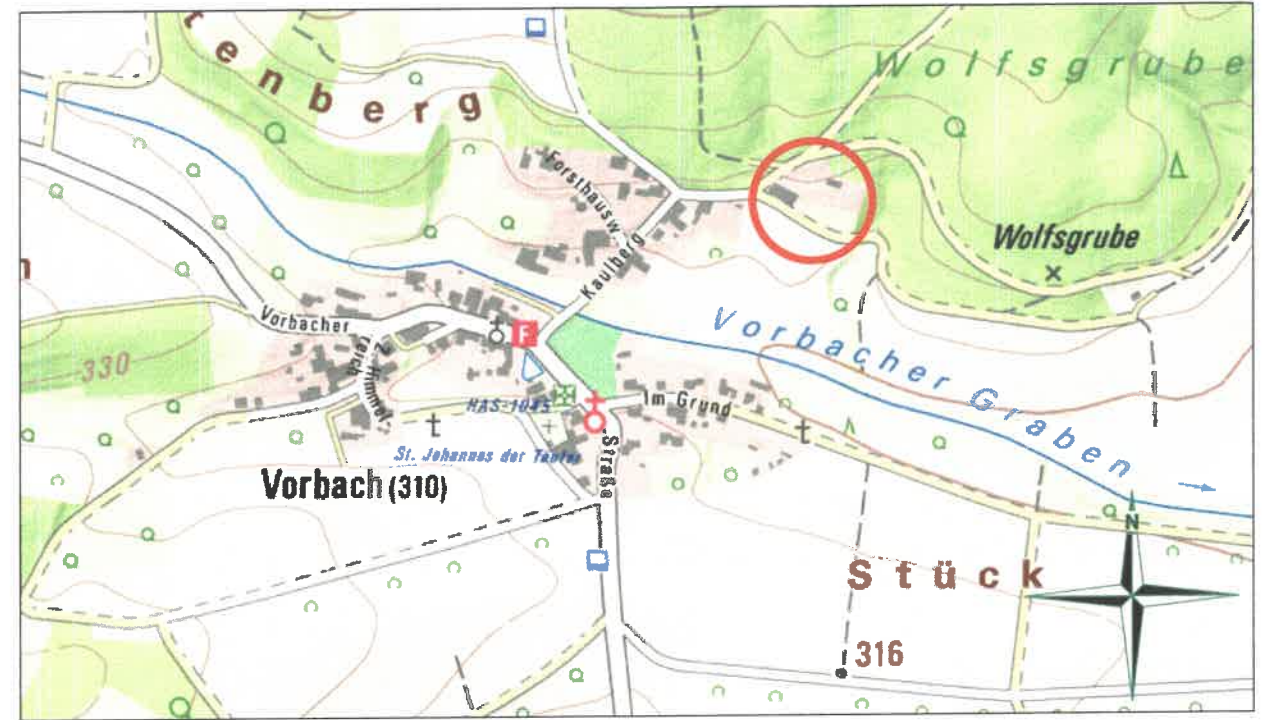
31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ebern für den Bereich "Vorbacher Seeleite Nord" M 1:5000



Zeichenerklärung für die Neuausweisung der Flächen "Vorbacher Seeleite Nord"

-  Grenze des Geltungsbereichs der 31. Änderung des Flächennutzungsplans "Vorbacher Seeleite Nord" (M),
-  Gemischte Bauflächen
-  Bestandsgebäude
-  Verkehrsflächen
- Bestehende Flächenausweisungen und Nutzungsarten:**
-  öffentlichen Grünfläche
-  Flächen für die Landwirtschaft
-  Wald
-  Grenzlinie Landschaftsschutzgebiet (Naturpark Haßberge)
-  Grenzlinie Landschaftliches Vorbehaltsgebiet (Planungsregion 3)
-  Obstbaumbestand

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES BESTEHENDEN FLÄCHENNUTZUNGSPLANS!



unmaßstäbliche Übersichtskarte

HINWEIS:
Diese Planzeichnung stellt in Verbindung mit der Begründung die 31. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ebern dar.

Entwurfsverfasser:	PLANUNGSSTUFEN	Datum
Dipl.-Ing. Robert Herrmann Neubrückentorstraße 8 96106 Ebern Tel. 09531 6775 Mobil 01702207350 E-Mail: herrmann-eborn@t-online.de	Vorentwurf	25. 07. 2025
	Änderung	24. 11. 2025 18. 12. 2025 Stadtrat
	Änderung	29. 01. 2026
	Änderung	26. 03. 2026
	Stadtratsbeschluss	

31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ebern

Verfahrensvermerk

1. Der Stadtrat Ebern hat in der Sitzung vom 25. 09. 2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung der 31. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen.
2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 06. 10. 2025 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25. 07. 2025 hat in der Zeit vom 07. 10. 2025 bis 10. 11. 2025 stattgefunden.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für die 31. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25. 07. 2025 hat in der Zeit vom 07. 10. 2025 bis 10. 11. 2025 stattgefunden.
5. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 18. 12. 2025 ortsüblich bekannt gemacht.
6. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 18. 12. 2025, hat in der Zeit vom 19. 12. 2025 bis 26. 01. 2026 stattgefunden.
7. Zu dem Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 18. 12. 2025, wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19. 12. 2025 bis 26. 01. 2026 beteiligt.
8. Die wiederholte Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 09. 02. 2026 im Internet veröffentlicht sowie ortsüblich bekannt gemacht.
9. Der Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 29. 01. 2026 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie kurzer artenschutzrechtlicher Beurteilung mit Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wiederholt in der Zeit vom 10. 02. 2026 bis 12. 03. 2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Einsichtnahme in der VG Ebern, Zimmer 1.03, Rittergasse 3, während der Dienstzeiten. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.
10. Die wiederholte Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf der 31. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 29. 01. 2026, hat in der Zeit vom 10. 02. 2026 bis 12. 03. 2026 stattgefunden.
11. Der Stadtrat Ebern hat mit Beschluss vom 26. 03. 2026 die 31. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 26. 03. 2026 festgestellt.
Stadtrat Ebern, den
Jürgen Hennemann, Harald Pascher
Erster Bürgermeister, 2. Bürgermeister
12. Das Landratsamt Haßberge hat die 31. Flächennutzungsplanänderung mit Bescheid vom 27.04.26, AZ 200.339/25, gemäß § 6 BauGB genehmigt.
Landratsamt Haßberge, den 27.04.26.
13. Ausgefertigt
Stadtrat Ebern, den
Jürgen Hennemann, Harald Pascher
Erster Bürgermeister, 2. Bürgermeister
14. Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplans wurde am gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Flächennutzungsplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der VG-Ebern zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Flächennutzungsplan ist damit rechtswirksam. Auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Flächennutzungsplans einschl. Begründung und Umweltbericht wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Stadtrat Ebern, den
Jürgen Hennemann, Harald Pascher
Erster Bürgermeister, 2. Bürgermeister